

Amtsphysiker und Amtschirurgen an 2,366 Thlr. 23 Gr. 8 Pf. ein Postulat von 9,475 Thlr. auf die Jahre der dormaligen Finanzperiode gestellt worden. — Von den Beschlüssen der Kammer über den Gegenstand des obgedachten Decrets wird auch die Mehr- oder Minderbewilligung zu denen Mitteln abhängen, die zu Erreichung des vorgesteckten Zieles erforderlich sind. — In dieser Absicht hat die 2. Kammer das bisherige Besoldungs-Quantum der Amtsphysiker und Chirurgen von 2,366 Thlr. 23 Gr. 8 Pf. zwar bewilligt, jedoch sich vorbehalten, bei Berathung des höchsten Decrets vom 27. Februar 1834, die Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend, nach Befinden annoch eine Erhöhung eintreten zu lassen. In Folge dieses Vorbehaltes und da man die Ausführung der im besagten Decret erwähnten Maßregeln bis zur nächsten Ständeversammlung nicht erwarten zu dürfen glaubte, ist, nach Annahme des Gesetzentwurfs Seiten der 2. Kammer auf ministeriellen Antrag beschlossen worden, „daß der Regierung zu dem gedachten Behufe und zu Dreffung der Einrichtungen, welche sich mit Errichtung der Kreisdirectionen nöthig machten, 5,000 Thlr. jährlich bewilligt, und zur Disposition gestellt werden möchten.“ — Im Einverständnis mit der 1. Deputation der 1. Kammer, an welche inmittelst oftgedachtes Decret zur Berathung gelangt ist, und welche darüber mit uns sich vernommen hat, können wir in der Bewilligung dieses Dispositions-Quantum nur die Befriedigung eines gerechten Anspruchs der öffentlichen Medicinalbeamten auf eine angemessenere Stellung ihres Gehalts, welcher bisher ganz unverhältnißmäßig war, und oft kaum zu den baaren Auslagen ausreichte, erkennen, und empfehlen daher den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer.

C. Zu Unterstützung anderer Aerzte im Lande ist eine Summe von 1,000 Thlr. auf jedes Jahr der Finanzperiode, statt des bisherigen zu diesem Zwecke verwendeten Quanti an 825 Thlr. 10 Gr. postulirt, auch im jenseitigen Deputationsberichte im Wesentlichen beifällig begutachtet, und einstimmig von der 2. Kammer mit Einrechnung einer, einem hiesigen Augenarzte wegen unentgeltlicher Behandlung armer Augenkranker speciell angewiesenen Vergütung von 400 Thlr. bewilligt worden. — Die Art der Verwendung, wie sie der jenseitige Deputationsbericht nachweist, und worauf sich, um Wiederholungen zu vermeiden, bezogen wird, spricht für die Zweckmäßigkeit, ja für das dringende Bedürfnis dieses Aufwands, so daß nur zu bedauern ist, daß die Rücksicht auf so manche andere gleich nahe liegende Zwecke, und um die Staatskasse nicht zu sehr zu überlasten, es nicht erlaubt, eine höhere Summe dieser Bestimmung zu widmen. — Desto unbedenklicher empfehlen wir, das obgedachte Postulat zur Verwilligung und Beitritt zum Beschluß der 2. Kammer.

D. Zu Anstellung von Kreis- und Bezirks- Thierärzten war im Budjet statt des bisherigen Aufwands von 60 Thlr. ein etatmäßiges Quantum von 1,120 Thlr. postulirt. Der spätere Antrag der Regierung, in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirk einen Bezirkssthierarzt, und überdies Kreissthierärzte anzustellen, erhöht dieses Postulat in der im jenseitigen Deputationsberichte ersichtlichen Maße auf 1,180 Thlr. bis 1,240 Thlr. Die zweite Kammer hat die etatmäßige Summe mit Berücksichtigung der Lausitz an 1,240 Thlr. jedoch unter Wegfall der darunter begriffenen 450 Thlr. für die Kreissthierärzte, sonach nur eine Summe von 790 Thlr. bewilligt. Auch wir finden in den Beweggründen der 2ten Kammer Veranlassung, uns vor der Hand für den Wegfall der Kreissthierärzte und für den Beitritt zu den Beschlüssen der 2ten Kammer zu erklären, haben jedoch zu bemerken, daß die Genehmigung der Kammer in dieser Beziehung zugleich von dem Beschluß abhängig sein wird, welcher auf den Bericht der ersten Deputation, das Decret vom 27. Februar 1834 betreffend, gefaßt werden wird.

E. Das Postulat zu Entfernung der Epidemien und Viehseuchen an 2,500 Thlr. desgleichen

F. Fonds zu Prämien für Lebensrettungen an 300 Thlr. haben uns zu keiner Gegenerinnerung Gelegenheit gegeben. Der wirkliche Bedarf wird sich in dem künftigen Rechenschaftsbericht herausstellen, und sodann der erstere näher zu beurtheilen sein als gegenwärtig. Die 2te Kammer hat diese Postulate einstimmig bewilligt, und wir können daher ebenfalls nur für Bewilligung dieser, nöthige und nützliche landespoliceiliche Zwecke betreffenden Ausgabe stimmen.

Es werden die unter vorstehenden Buchstaben B. bis F. postulirten Summen allenthalben einstimmig bewilligt.

XXX. Zu den Beiträgen zur Localpolizei und zu andern örtlichen Anstalten und Bedürfnissen, sind in sieben einzelnen Posten überhaupt 39,293 Thlr. 19 gr. 2 pf. postulirt, und zwar

1.) zur Dresdner Stadtpolizei 7,000 Thlr., als: 5,000 Thlr., als ferner aus der Staatskasse zu gewährender Beitrag, 2,000 Thlr., als ein außerordentlicher, bis zur nächsten ständischen Bewilligung laufender Zuschuß. Ein höchstes, uns vorliegendes Rescript, vom 11. Mai 1831 bestätigt das wegen der Policei-Verwaltung in der Residenz neuerdings getroffene Regulativ und sichert die vorbenannten Beiträge mit den Worten zu: „Zu den Kosten der Dresdner Policei-Verwaltung wollen Se. Königl. Majestät und Königl. Hoheit aus dem Landeszahlamte einen Beitrag von 5,000 Thlr. jährlich ferner gewähren, diesen Beitrag auch bis zur nächsten ständischen Bewilligung um einen außerordentlichen Zuschuß von 2,000 Thlr. jährlich unter der Bedingung erhöhen lassen, daß für einen dieser Summe nahe kommenden Belauf vormalige in Ermangelung eines andern Unterkommens außerdem zu pensionirende Policei-officianten angestellt werden,“ auch ist erklärt worden: „daß im Fall einer, Seiten der Regierung etwa für nöthig erachtet werdenden, andern Einrichtung, wegen des aus dem Landeszahlamte bewilligten Zuschusses anderweite Entschließung sich vorbehalten werde.“ — Wenn durch die Städteordnung die Sicherheits- sowohl als die Wohlfahrtspolizei, obschon gegen die ausdrückliche, einstimmige Erklärung der frühern Stände, den Städten entnommen, und durch die Stadtpolizei in Auftrag des Staats besorgt wird (§. 252. der Städteordnung), so sollte daraus allerdings wohl zu folgern sein, daß nun auch der Staat wenigstens die Kosten dafür zu tragen hätte. Gleichwohl ist neben jener Entziehung der den Städten eben so wie den Rittergutsbesitzern verfassungsmäßig zustehenden Policeigerichtsbarkeit im 265. §. der Städteordnung, der Grundsatz ausgesprochen worden: daß die Policei auf Kosten der Stadt verwaltet werden solle. Bei dieser Lage der Sachen hat die Deputation nur in Erwägung zu ziehen gehabt, ob bei Dresden solche ganz besondere Verhältnisse eintreten, welche einen Beitrag der Staatskasse zu den Kosten der Policeiverwaltung rechtfertigen, und allerdings findet sie ein derartiges Verhältniß darin, daß eine nicht unbedeutende Anzahl Einwohner Dresdens nicht zu den Gerichtsuntergebenen der städtischen Behörde gehören, und daß das Wirken der hiesigen Policeibehörde zum Theil als Landespolizei zu betrachten ist. — Wenn nun die Art der Zusicherung der ersteren Summe von 5,000 Thlr. der der Zusicherung des Zuschusses von 2,000 Thlr. gegenüber gestellt worden, so möchte schon hieraus die Eigenschaft der beabsichtigten Stabilität des Beitrags von 5,000 Thlr. zu folgern sein. Dieser Vertrag ist vor dem Eintritt der Constitution erfolgt, und war als eine übernommene Verbindlichkeit der fisciellen Kassen anzusehen, welche verfassungsmäßig auf die Staatskasse übergang. — Dagegen ist, offenbar nach den Worten jenes höchsten Rescripts